

Ergänzung zur Sportordnung des

Aix-Point Shooting Club

in der Fassung vom 8. Januar 2015

§ 1

Im Schießbetrieb ist das Tragen eines Gehörschutzes Pflicht. Zur Sicherstellung der störungsfreien Kommunikation muss dies ein aktiver Gehörschutz sein, der sich in einem funktionsbereiten Zustand befindet.

§ 2

Mitglieder haben baldmöglichst die Befähigung zur Standaufsicht zu erwerben. So soll für jederzeit ausreichende Aufsichtskapazitäten gesorgt werden. Gleichzeitig hat dies für das Mitglied den Vorteil, dass das Alleinschießen ohne Aufsicht regelkonform abgehalten werden kann.